

§ 1 MVSV 2019 Öffentliches Angebot von Veranlagungen

MVSV 2019 - Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung 2019

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Veröffentlichung von Prospekten in Zeitungen

1. (1) Die Veröffentlichung eines Prospekts von Veranlagungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 1 KMG 2019 hat in einer werktäglich erscheinenden Zeitung zu erfolgen, die regelmäßig im gesamten Bundesgebiet an den üblichen Verkaufsstellen erhältlich ist und im Jahresdurchschnitt folgende Schwellen pro Ausgabe überschreitet:
 1. 1. Druckauflage von 100 000 Stück und
 2. 2. verbreitete Auflage im Inland von 75 000 Stück.
2. (2) Erscheint eine Zeitung in mehreren Bundesländerausgaben, so sind die von den einzelnen Bundesländerausgaben erreichten Werte gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu addieren. Die Veröffentlichung hat in sämtlichen Bundesländerausgaben zu erfolgen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at